

Ein Euro Mindestkapital

GmbH-Reform erleichtert die Gründung und bietet Sicherheit

Nach langem Anlauf hat die GmbH-Reform jetzt die letzten Hürden genommen – und macht den Weg frei für beschleunigte Gründungen. Die neue Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) erleichtert voraussichtlich ab 1. November den Einstieg in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gründer können das Stammkapital ab nur 1 Euro Mindestkapital flexibel festlegen.

Bei der reinen Bargründung – Sacheinlagen sind bei dieser Sonderform nicht möglich – muss das in dem Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung festgelegte Stammkapital in voller Höhe eingezahlt werden. Die Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) kann sowohl von einem oder mehreren Gesellschaftern gegründet werden. Bei maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer kann auch das vereinfachte Gründungsverfahren genutzt werden. Die Gesellschaft muss immer unter der Bezeichnung Unternehmersgesellschaft (haftungs-

beschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt) auftreten. Weitere Abkürzungen sind nicht zulässig.

Um das Anwachsen des Kapitals zu ermöglichen, muss die UG (haftungsbeschränkt) in ihrer Bilanz eine gesetzliche Rücklage bilden, in die jeweils ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Diese Rücklage darf nur dazu verwendet werden, um eine Kapitalerhöhung durchzuführen oder unter bestimmten Voraussetzungen einen Jahresfehlbetrag oder Verlustvortrag auszugleichen. Die gesetzliche Rücklagepflicht endet erst, wenn ein Kapitalerhöhungsbeschluss auf 25 000 Euro vorgenommen und dieser im Handelsregister eingetragen wird. Die UG (haftungsbeschränkt) kann auch nach dem Kapitalerhöhungsbeschluss auf 25 000 Euro entscheiden, ob sie an der Bezeichnung UG (haftungsbeschränkt) festhält, oder ob sie die Umfirmierung mit dem Rechtsformzusatz GmbH beschließt. Eine Umwandlung von der GmbH in die UG (haftungsbeschränkt) ist hingegen nicht möglich. Einige weitere Details zur Reform:

- Die GmbH kann künftig den Verwaltungssitz auch außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes legen, aber der Sitzungssitz muss Deutschland sein. Zudem ist im Handelsregister eine inländische Geschäftsanschrift zu hinterlegen, die online abrufbar ist und unter der die GmbH erreichbar ist.
- Neben der verbindlichen inländischen Geschäftsanschrift können auch Nicht-Gesellschafter als zusätzliche zustellungsfähige Adresse im Handelsregister eingetragen werden. Eine öffentliche Zustellung wird möglich.
- Die Gründer haben die Wahl, ob sie eine individuelle, notariell zu beurkundende Satzung erstellen oder das neue vereinfachte (notarielle) Verfahren mit fest vor-



Stammkapital ab einem Euro flexibel festlegen: Die neue Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) bietet Vorteile.

Foto: fotolia.de

gegebenem Mustertext nutzen. Letzteres steht jedoch nur für Gründungen mit maximal drei Gesellschaftern, einem Geschäftsführer, welcher vom Verbot des Inselfachgeschäfts nach § 181 BGB befreit ist, und reiner Bargründung zur Verfügung.

- Je nach Tätigkeitsgebiet benötigt die GmbH bzw. Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) eine gewerberechtliche Erlaubnis (z.B. für die Versicherungsvermittlung). Diese Erlaubnis muss künftig nicht mehr zum Zeitpunkt der Eintragung vorgelegt werden.
- Die Ausschlussgründe für Geschäftsführer werden erweitert. So ist eine Person, die etwa wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, von der Geschäftsführung für fünf Jahre ausgeschlossen. <<

www.osnabrueck.ihk24.de (Dok.-Nr. 24382).

IHK-Tipp

Info-Veranstaltung zum neuen GmbH-Recht

Die IHK Osnabrück-Emsland informiert in einer Veranstaltung über das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG). Termin ist Mittwoch, 22. Oktober 2008, 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr in der IHK, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück. Der Teilnahmebeitrag: Zehn Euro. <<

www.osnabrueck.ihk24.de (Dok.-Nr. 25052) oder IHK, Swen Schlüter, Tel. 0541 353-476 oder schlue@osnabrueck.ihk.de